

Geschäftsordnung der Arzneimittelkommission im KRH Klinikum Region Hannover

1. Aufgaben

Die Arzneimittelkommission (AMK) hat folgende Aufgaben:

- Auswahl der standardmäßig im KRH Klinikum Region Hannover (KRH) einzusetzenden Arzneimittel und Produkte zur enteralen Ernährung nach den Kriterien Qualität, Wirksamkeit, Unbedenklichkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Basis gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Pflege dieser Produkte in der Arzneimittelliste
- Unterstützung des ärztlichen und pflegerischen Personals in Fragen zur Pharmakotherapie und Arzneimitteltherapiesicherheit
- Erarbeitung von Empfehlungen zur rationalen Arzneimitteltherapie unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte
- Erfassung aller mit der Anwendung eines Arzneimittels verbundenen Risiken und Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung der Risiken

Die AMK ist über alle im KRH zur Anwendung kommenden Arzneimittel, die nicht in der Arzneimittelliste enthalten sind, zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung gilt auch vor Durchführung einer klinischen Studie mit Arzneimitteln.

Die KRH Zentralapotheke ist ohne Zustimmung der AMK ermächtigt, Arzneimittel gleichartiger Zusammensetzung unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit gegeneinander auszutauschen. Dies gilt auch für Arzneimittel unterschiedlicher Zusammensetzung, bei denen die AMK die klinische Gleichwertigkeit festgestellt hat.

2. Zusammensetzung

Die AMK setzt sich zusammen aus

- zwölf Chefärzten, die die medizinischen Fachrichtungen vertreten (Tab. 1)
- zwei Apothekern, darunter der Chefapotheker
- einer Leitenden Pflegekraft

Diese Mitglieder sind stimmberechtigt und der Objektivität sowie der Berücksichtigung übergeordneter Interessen des KRH verpflichtet.

Die Mitglieder der AMK werden von der KRH Geschäftsführung für jeweils drei Jahre ernannt.

Fachrichtung	Anzahl Mitglieder
Anästhesiologie, Intensiv- und Notfallmedizin	2
Chirurgie	1
Gynäkologie und Geburtshilfe, Pädiatrie	2
Innere Medizin	3
Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene	1
Neurologie	1
Psychiatrie	1
Urologie	1

Tabelle 1: Ärztliche AMK-Mitglieder je medizinischer Fachrichtung

Den Vorsitz der AMK hat der Chefapotheker inne. Die Geschäftsstelle der AMK ist in der KRH Zentralapotheke angesiedelt.

Krankenhäuser, die einen Arzneimittelversorgungsvertrag mit der KRH Zentralapotheke abgeschlossen haben, entsenden jeweils ein eigenes stimmberechtigtes Mitglied in die AMK.

3. Anträge

Chefärzte und Leitende Ärzte haben das Recht, die Aufnahme von Arzneimitteln in bzw. die Streichung aus der Arzneimittelliste zu beantragen. Der Antrag nach dem

Muster in der Anlage ist schriftlich bis drei Wochen vor der Sitzung an den Vorsitzenden der AMK zu stellen und zu begründen.

Den Antragstellern wird Gelegenheit gegeben, ihren Antrag in der Sitzung mündlich zu begründen. Erscheint ein Antragsteller nicht, kann der Antrag vertagt werden. Die AMK kann darüber hinaus andere Fachkundige zu einzelnen Tagesordnungspunkten anhören.

4. Einladung zu Sitzungen

Die Sitzungen der AMK finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich statt. Dazu sind alle AMK-Mitglieder schriftlich oder via E-Mail zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuladen und die Tagesordnung mit den Anträgen und Beschlussvorschlägen zu versenden.

Weiterhin werden alle Chefärzte und Leitende Ärzte des KRH zwei Wochen vor dem Sitzungstermin via E-Mail über die Tagesordnungspunkte informiert, um sich über die AMK-Mitglieder Ihrer Fachrichtung oder die AMK-Mitglieder der KRH Zentralapotheke an der Entscheidungsfindung beteiligen zu können.

Die Teilnahme an den Sitzungen der AMK ist für die Mitglieder verpflichtend. In begründeten Fällen kann sich ein Mitglied der AMK nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der AMK vertreten lassen. Für den Vertreter gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für das Mitglied.

5. Arbeitsgruppen

Die AMK kann Arbeitsgruppen für fachspezifische Anträge oder Fragen zur Arzneimitteltherapie einsetzen. Diese Arbeitsgruppen sollen im Auftrag der AMK Standards zur Arzneimitteltherapie unter qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erarbeiten.

An allen Beratungen der Arbeitsgruppen zur Arzneimitteltherapie im Auftrag der AMK ist ein Apotheker zu beteiligen. Die Ergebnisse dieser Beratungen werden der AMK zur Beschlussfassung vorgelegt und in der nächsten Kommissionssitzung behandelt.

6. Beschlüsse

Die Entscheidungen der AMK sollen im Konsens getroffen werden. Ist dieser nicht zu erzielen oder beantragt ein Kommissionsmitglied eine Abstimmung, so ist diese durchzuführen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn dieser mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten AMK-Mitglieder erhält.

Die Beschlüsse der AMK sind für alle Ärzte und Mitarbeiter im KRH bindend.

7. Protokoll und Bekanntmachung

Über die Sitzung der AMK ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist allen AMK-Mitgliedern sowie den Chefärzten und Leitenden Ärzten im KRH zu übermitteln. Zudem werden die Sitzungsprotokolle und -termine im Intranet veröffentlicht.

Die sich aus der Sitzung ergebenden Änderungen in der Arzneimitteltherapie werden den Anwendern durch die KRH Zentralapotheke bekannt gemacht.

Die Information der Krankenhäuser mit Arzneimittelversorgungsvertrag erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen AMK-Mitglied.

Alle über das Protokoll und die Bekanntmachung hinausgehenden Einzelheiten der AMK-Sitzung sind vertraulich.

Anlage

Musterantrag zur Änderung der Arzneimittelliste (Intranet)